

# Rechte unserer Bewohnenden

## 1 Einleitung

Das Seniorenzentrum Vivale Kirchdorf (nachfolgend «Vivale Kirchdorf») respektiert bei der täglichen Arbeit die individuellen Rechte der Bewohnenden. Das Seniorenzentrum Vivale Kirchdorf berücksichtigt insbesondere die Grundsätze, welche die Gesellschaft für Gerontologie sowie CURAVIVA Schweiz<sup>1</sup> in diesem Zusammenhang formuliert haben. Alle Mitarbeitenden werden im Bereich der Rechte der Bewohnenden laufend geschult.

## 2 Rechte unserer Bewohnenden

### 2.1 Recht auf Würde und Achtung

«Wir setzen uns dafür ein, dass im Vivale Kirchdorf die Würde aller Menschen gewahrt und alle Menschen gleichermaßen geachtet werden.»

- Alle Menschen, die im Vivale Kirchdorf verkehren, haben ein Recht auf Würde und Achtung.
- Die Beziehungen zwischen den Bewohnenden und ihren Bezugspersonen sind von gegenseitiger Akzeptanz, gegenseitigem Mitgefühl und gegenseitiger Ehrlichkeit geprägt.
- Bewohnende mit unterschiedlichsten Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Ressourcen und Lebenszielen, aber auch Problemen und Krankheitsbildern, haben denselben Anspruch auf Wertschätzung und auf Sicherstellung der optimalen Lebensqualität.
- Die Achtung der Würde jedes/jeder Bewohnenden bedeutet konkret, dass sein/ihr Privatbereich sowie seine/ihre Intimsphäre respektiert werden und jedem/jeder Bewohnenden zudem auch die Möglichkeit zur Befriedigung seiner/ihrer Grundbedürfnisse gegeben wird bzw. er/sie angemessen unterstützt wird, sollte ihm/ihr dies nicht mehr alleine möglich sein.
- Die Bewohnenden haben das Recht ihre Bürgerrechte auszuüben, soweit sie darin nicht durch Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts oder sonst von Gesetzes wegen eingeschränkt sind.

### 2.2 Recht auf Selbstbestimmung

«Wir anerkennen das Recht jedes/jeder Bewohnenden auf grösstmögliche Selbstbestimmung.»

- Jeder/Jede Bewohnende hat die Möglichkeit, seine Wünsche, Bedürfnisse und sonstigen Ziele zu äussern und diese durch eigenes Handeln sowie unter Zuhilfenahme von anderen Menschen zu erreichen. Bei Konflikten zwischen sich widersprechenden Zielen und Wünschen wird im Gespräch eine für alle Seiten annehmbare und transparente Lösung gesucht.
- Die Bewohnenden werden in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, einbezogen, d.h. sie werden vorgängig angehört und ihre Vorbringen sowie Wünsche berücksichtigt, soweit dies möglich und machbar ist. Der Umfang des Einbezugs und der Anhörung ist abhängig von der im Entscheidungszeitpunkt vorhandenen Handlungs- und Urteilsfähigkeit des/der betroffenen Bewohnenden.
- Das Recht jedes/jeder Bewohnenden auf Selbstbestimmung endet dort, wo das Recht auf Freiheit anderer Menschen unverhältnismässig bzw. übermässig eingeschränkt würde bzw. wird. Um widerstreitende Interessen zu vereinen, wird die Fähigkeit gefördert, gute Beziehungen zu unterhalten und gemeinsame Probleme zu lösen.
- Die Bewohnenden werden darin unterstützt, dass sie ihre bisherigen Lebensgewohnheiten auch im Vivale Kirchdorf weiterführen können. Dies gilt insoweit, als das ohne Selbst- oder Fremdschädigung bzw. Störung der Gemeinschaft möglich ist.
- Das Recht auf Kündigung des Pflegeverhältnisses ist geregelt.
- Urteilsfähige Bewohnende haben grundsätzlich<sup>2</sup> das Recht, Dienstleistungen, Behandlungen und Medikationen abzulehnen, nachdem sie über die Konsequenzen der Ablehnung hinreichend aufgeklärt

<sup>1</sup> Merkblatt «Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen» von CURAVIVA Schweiz (Version vom Januar 2010), abrufbar unter: [https://www.curaviva.ch/files/KK3TSF3/grundlagen\\_fuer\\_verantwortliches\\_handeln\\_in\\_heimen\\_und\\_institutionen\\_\\_curaviva\\_schweiz\\_\\_2010.pdf](https://www.curaviva.ch/files/KK3TSF3/grundlagen_fuer_verantwortliches_handeln_in_heimen_und_institutionen__curaviva_schweiz__2010.pdf).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die abweichende Beurteilung im Einzelfall, insb. im Fall eines/einer Verbeiständeten im Umfang der entzogenen Handlungsbereiche.

worden sind. Bei Verständnis- oder Sprachproblemen werden Vertrauenspersonen bzw. allfällige vertretungsberechtigte Personen beigezogen.

- Das Recht auf Selbstbestimmung kann auch bedeuten, dass im Einzelfall keine lebensverlängernden oder -erhaltenden Massnahmen ergriffen werden, sondern auf Wunsch des/der Betroffenen ein möglichst angst- und schmerzfreier Sterbeprozess begleitend unterstützt wird. Vivale Kirchdorf verfügt über diverse Angebote und das Fachpersonal, um den Bewohnenden einen entsprechenden, selbstbestimmten Prozess zu ermöglichen.

### 2.3 Recht auf Information

«Jeder Mensch im Vivale Kirchdorf hat das Recht, über Dinge, die ihn betreffen, informiert zu werden.»

- Die Bewohnenden, deren Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden über Vorkommnisse, welche die Bewohnenden betreffen, informiert. Dazu gehört insbesondere auch die Aufklärung der Bewohnenden über Finanzierungsfragen, Extraleistungen und etwaige einschränkende Massnahmen.
- Die Bewohnenden werden auf die Konsequenzen ihres Verhaltens, welches gegen Regeln oder Empfehlungen im Vivale Kirchdorf verstösst, hingewiesen.
- Alle Bewohnenden (bzw. deren gesetzliche Vertretungen) werden über die Tätigkeit der für sie zuständigen Personen im Vivale Kirchdorf informiert.
- Die Bewohnenden (bzw. deren gesetzliche Vertretungen) werden über den Beschwerdeweg informiert.

### 2.4 Recht auf Gleichbehandlung

«Wir setzen uns dafür ein, dass das Leben und der Umgang miteinander im Vivale Kirchdorf frei von Diskriminierungen jeder Art ist.»

- Die Bewohnenden können ihre Traditionen, Werte und Weltanschauungen im Vivale Kirchdorf (weiter-)leben, sofern dies mit der geltenden Rechtsordnung in der Schweiz zu vereinbaren ist und deren Ausübung ohne übermässige und unverhältnismässige Beeinträchtigung der übrigen Bewohnenden und Mitarbeitenden möglich ist.
- Chancenungleichheiten, welche die Bewohnenden in ihrem bisherigen Leben erfahren haben, werden im Vivale Kirchdorf soweit möglich ausgeglichen.
- Die Bewohnenden erhalten unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen und Möglichkeiten in qualitativer Hinsicht die gleiche Pflege und Betreuung.
- Das Recht auf Gleichbehandlung schliesst den individualisierten Umgang mit den Bewohnenden nicht aus.

## 2.5 Recht auf Sicherheit

«Wir setzen uns für die Sicherheit von allen Menschen im Vivale Kirchdorf ein.»

- Die Bewohnenden im Vivale Kirchdorf werden durch Ergreifung von geeigneten Vorkehrungen vor körperlichen und/oder geistigen Schädigungen geschützt.
- Die Vorgaben des Persönlichkeits- und Datenschutzes werden berücksichtigt. Ebenso wird das Bedürfnis der Bewohnenden nach vertraulicher Behandlung ihrer Angelegenheiten geachtet.
- Allfällige Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausgenützt.
- Vivale Kirchdorf bietet den Bewohnenden eine gemeinsame Tagesstruktur, welche den sozialen Austausch fördert, sowie einen privaten Rückzugsbereich, d.h. ein Zuhause.
- Stehen den Wünschen oder Bedürfnissen eines/einer Bewohnenden Sicherheitsbedenken von Seiten des Vivale Kirchdorf oder von Dritten gegenüber, so wird mit allen Beteiligten das Gespräch und eine für den/die betroffene/-n Bewohnende/-n angemessene Lösung gesucht. Dabei wird der Wille des/der Bewohnenden bzw. sein/ihr mutmasslicher Wille angemessen berücksichtigt.
- Wenn sich das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Selbstbestimmung widersprechen, kann nach Absprache zwischen den Beteiligten, und allenfalls mit den gesetzlichen Vertretungen, den Bewohnenden das Eingehen von gemeinsam definierten Risiken zugestanden werden.

## 2.6 Recht auf qualifizierte Dienstleistungen

«Sämtliche im Vivale Kirchdorf angebotenen Dienstleistungen werden auf einem Niveau erbracht, das dem jeweiligen Stand der Praxis und der Wissenschaft im Zeitpunkt der Leistungserbringung entspricht.»

- Die medizinische und pflegerische Betreuung ist sichergestellt. Im Bedarfsfall werden externe Fachpersonen zur Unterstützung beigezogen.
- Die räumliche Umgebung des Vivale Kirchdorf unterstützt das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden der Bewohnenden.

## 2.7 Recht auf Wachstum der Persönlichkeit

«Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen im Vivale Kirchdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Wünsche weiterentwickeln, aktiv am Sozialleben partizipieren und, soweit möglich, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.»

- Die Lebensbedingungen im Vivale Kirchdorf sind so ausgestaltet, dass die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Interessen jedes Bewohnenden möglichst individuell gefördert werden. Dabei wird eine ganzheitliche Förderung angestrebt.
- Das Dienstleistungsangebot im Vivale Kirchdorf wird unter Berücksichtigung des individuellen Gesundheitszustands der Bewohnenden und vor dem Hintergrund einer aktivierenden Pflege und Betreuung kreiert, gemeinsam mit den Bewohnenden und den zuständigen Fachpersonal transparent geplant und umgesetzt.

## 2.8 Recht auf Ansehen der Menschen

«Wir setzen uns für das Ansehen aller Menschen im Vivale Kirchdorf sowie allgemein in der Gesellschaft ein.»

- Alle Personen im Vivale Kirchdorf tragen dazu bei, dass ihre Interessen und Bedürfnisse in der Gesamtgesellschaft berücksichtigt und geachtet werden.